

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas NANV.Erdgas.**Abc.JJJJ.V**

Zwischen

Evonik Degussa GmbH  
Paul-Baumann-Straße 1  
45772 Marl  
BDEW-Codenummer: 9870113100000

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift, ILN/BDEW-Codenummer]

(nachfolgend **Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Degussa GmbH

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, vorzuhaltende Anschlussleistung Gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung .....	3
§ 3 Baukostenzuschuss .....	4
§ 4 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität, Ersatzbelieferung.....	4
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel .....	5
§ 6 Rechtswahl und Gerichtsstand.....	6
§ 7 Allgemeine Bedingungen, Anlagen .....	6

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Degussa GmbH

---

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Erdgasanlage des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG (Netzanschluss Erdgas) zum Zweck der Entnahme von Erdgas (im Sinne dieses Vertrags steht der Begriff Erdgas sowohl für H- als auch für L-Gas) und die Nutzung des Netzanschlusses / der Netzanschlüsse zur Entnahme von Erdgas aus dem geschlossenen Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Netznutzung,
  - b) Belieferung mit Erdgas sowie
  - c) gegebenenfalls Betriebsführung.
- (3) Der Netzanschluss bzw. die einzelnen Netzanschlüsse und Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
- (4) Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet „kWh“ den oberen Brennwert des Erdgases in „kWh<sub>HS</sub>“.

## § 2

### Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, vorzuhaltende Anschlussleistung

#### Gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt zu entrichten (Netzanschlusskosten). Die zugehörige pyhsikalische Netzanschlusskapazität wird in Anlage 1 in Nm<sup>3</sup>/h dokumentiert.
- (2) Die Netzanschlusskosten
  - betragen € siehe Anlage 1
  - wurden bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Degussa GmbH

- (4) Die vorzuhaltende Anschlussleistung in kWh/h am Netzanschluss (vorzuhaltende Anschlussleistung) ergibt sich für den jeweiligen Netzanschluss aus Anlage 1.
- (5) Die dem Anschlussnehmer für mehrere anschlussnehmerseitige Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung ergibt sich ebenfalls aus Anlage 1.
- (6) Die Regelungen zur vorzuhaltenden Anschlussleistung im Sinne dieses Vertrages gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung. Dies gilt auch für die Regelungen der AGB Anschluss Erdgas (Anlage 2) insbesondere das Überschreitungsverbot nach Ziff. 1.8 und die Vertragsstrafenregelung nach Ziff. 16.2.
- (7) Bei der Erstellung von Netzanschlüssen bzw. bei der Erhöhung der Netzanschlusskapazität (Auspeisekapazität) von Auspeisepunkten ist der Kunde verpflichtet, an einer aus Sicht des Netzes möglichst kostengünstigen Lösung mitzuwirken.

## § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss/ die Netzanschlüsse ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
  - beträgt € \_\_\_\_\_.
  - wurde bereits gezahlt.
- (3) Der Baukostenzuschuss nach vorstehendem Absatz bezieht sich auch auf die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung für mehrere anschlussnehmerseitige Anschlüsse, soweit eine solche vereinbart wird.
- (4) Sollte die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen vorzuhaltenden Anschlussleistung nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber nicht mehr zumutbar sein, ist die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse so zu verteilen, dass die summierte Anschlussleistung der einzelnen Netzanschlüsse nicht größer ist als die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung. Soll die neue Anschlussleistung insgesamt höher sein als die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung, kann vom Netzbetreiber ein weiterer Baukostenzuschuss im Sinne von Ziff. 2.2 der AGB Anschluss Erdgas verlangt werden.

## § 4

### Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Ersatzbelieferung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses / der Netzanschlüsse setzt voraus:

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Degussa GmbH

---

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte(n) Messstelle(n) zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
  - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netznutzungsvertrages mit dem Verteilernetz.
- (2) Der Anschlussnutzer hat die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einen Ersatzbelieferer zu benennen. Sollte der Lieferant des Anschlussnutzers ausfallen, erfolgt eine Ersatzbelieferung nach den Vorgaben von Ziff. 10 der AGB.

## § 5

### Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag tritt zum [ ] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser kombinierte Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich der in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlüsse.
- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss / die Netzanschlüsse zur Entnahme von Erdgas zu nutzen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.6 der AGB Anschluss Erdgas (Anlage 2) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse sowie gegebenenfalls dessen / deren Rückbau.

# Kombinierter Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Degussa GmbH

- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Erdgasanlage bzw. Teilen hiervon und den Grundstücken, auf denen sich Netzanschlüsse oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

## § 7

### Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Erdgas)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.evonik.com](http://www.evonik.com) abgerufen werden können.
- (2) Die **Anlagen 1 bis 4** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

[Ort], den [Datum]

Marl, den [Datum]

---

Anschlussnehmer

---

Netzbetreiber

### Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Erdgas)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

---

Vertragsbezeichnung Netzbetreiber:

NANV\_Erdgas, **Abc.JJJJ.V**

Vertragsbezeichnung Kunde:

Seite 6 von 6